

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Alpen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Alpen mit Beschluss vom 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

| | |
|---------------------------------------|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 36.372.199 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 37.545.957 € |

im Finanzplan mit

| | |
|--|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 33.282.043 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 35.463.943 € |

| | |
|---|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 6.686.650 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 17.738.799 € |

| | |
|--|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 14.169.049 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 935.000 € |

festgesetzt.

Von der Möglichkeit eines globalen Minderaufwands im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird kein Gebrauch gemacht.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 11.052.149 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 935.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.173.758 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 255 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 493 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 418 v. H. |

§ 7

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu einem Betrag von 15.000 € im Sinne des § 83 GO NRW unerheblich. Als unerheblich gelten außerdem alle Beträge, die Aufwendungen darstellen, aber keine Ausgaben zur Folge haben.

(2) Als geringfügig im Sinne des § 81 (3) Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 50.000 € betragen.

§ 8

(1) Soweit im Stellenplan „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 9

(1) Innerhalb des NKF-Haushaltes sind sämtliche Aufwands- und Auszahlungs-ermächtigungen innerhalb eines Produktbereiches gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen sind auch durch Mehrerträge und Mehreinzahlungen innerhalb eines Produktbereiches im Rahmen der unechten Deckung zulässig.

Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind die Aufwandsermächtigungen für:

- * Personalaufwendungen
- * bilanzielle Abschreibungen
- * interne Leistungsverrechnungen

Diese Positionen werden innerhalb des gesamten NKF-Haushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Außerdem sind die Maßnahmen des Stadtumbaugebietes Ortskern Alpen gegenseitig deckungsfähig.

(2) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.

(3) Mehrerträge bei Entgelten für bestimmte Leistungen können für Mehraufwendungen zur Erbringung dieser Leistungen verwendet werden. Mehrerträge bei der Gewerbesteuer können für Mehraufwendungen für die Gewerbesteuerumlage verwendet werden.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die zugehörigen Auszahlungen bzw. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

(5) Die Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

(6) Die Ansätze für Investitionsmaßnahmen, zu denen Bundes- oder Landeszuschüsse erwartet werden, werden bis zum Eingang der Bewilligungsbescheide gesperrt.

Ausnahme bilden die direkt zurechenbaren Planungskosten des Stadtumbaugebietes.

2. Bekanntmachung der Haushaltsatzung

Die vorstehende Haushaltsatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltsatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 04.01.2024 angezeigt worden.

Mit Schreiben vom 22.01.2024 wurde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vom Landrat zur Kenntnis genommen. Es wurden keine Einwände gegen die Veröffentlichung der Satzung erhoben.

Der Haushaltsplan 2024 liegt zur Einsichtnahme vom 26.01.2024 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW im Rathaus Alpen, Rathausstraße 5, Zimmer Nr. 207, während der Dienststunden öffentlich aus. Er ist im Internet unter der Adresse www.alpen.de, Rubrik „Rathaus & Politik“, Bereich „Finanzen“, einsehbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alpen, den 22.01.2024

gez. Thomas Janßen
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters